



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZA 6/23

vom

5. Dezember 2023

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 2023 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß, die Richterin Dr. Marx und den Richter Dr. Crummenerl

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Antragsteller hat Prozesskostenhilfe für eine Patentverletzungsklage beantragt. Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers ist erfolglos geblieben.
- 2 Der nunmehr gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, weil ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 3 Eine Rechtsbeschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung ist gemäß § 574 Abs. 1 ZPO nur dann zulässig, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist oder das Beschwerdegericht das Rechtsmittel zugelassen hat. Keine dieser Voraussetzungen liegt im Streitfall vor.

4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde sieht das Gesetz für diese Konstellation nicht vor.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Marx

Crummenerl

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 28.03.2023 - 7 O 3398/23 -

OLG München, Entscheidung vom 21.08.2023 - 6 W 390/23 e -